



12|18

Aktuelle Informationen für unsere Mandanten

Termine (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge)	2
Mandanteninformationen zum Jahreswechsel	3
Hinweise zum Jahresende 2018	3
WICHTIG: Gesetzgebung: Mindestlohn steigt ab 01.01.2019	3
Hinweis zur Erinnerung: Ab 2018 werden die Beiträge für freiwillige Krankenversicherungen zunächst vorläufig festgesetzt.....	3
Ordnungsgemäße Kassenführung - Neues Merkblatt zu Kassenführung und Aufzeichnungspflichten.....	5
Steuerberater sind keine Auftragsverarbeiter nach der DSGVO	5
Neuregelung bei Gutscheinausgaben	6

Termine (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge)

TERMINE DEZEMBER 2018			
Steuerart	Fälligkeit	Überweisung	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.12.2018	13.12.2018	Keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.12.2018	13.12.2018	Keine Schonfrist
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.12.2018	13.12.2018	Keine Schonfrist
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.12.2018	13.12.2018	Keine Schonfrist
Sozialversicherungsabgaben	27.12.2018	Keine Schonfrist	Keine Schonfrist

TERMINE JANUAR 2019			
Steuerart	Fälligkeit	Überweisung	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.01.2019	14.01.2019	Keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.01.2019	14.01.2019	Keine Schonfrist
Sozialversicherungsabgaben	29.01.2019	Keine Schonfrist	Keine Schonfrist

Steuern: Bei verspäteter Zahlung bis zu 3 Tagen werden Zuschläge nicht erhoben (§ 240 Abs. 3 AO i.d.F StÄndG 2003). Diese Schonfrist entfällt bei Barzahlung und Zahlungen per Scheck. Seit 01.01.2007 gelten Zahlungen per Scheck erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet.

Sozialversicherung: Seit 2006 sind Beiträge spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. (Der 24.12. und 31.12. gelten nicht als bankübliche Arbeitstage)

Wir wünschen Ihnen, Ihren Familien, Ihren Mitarbeiter/innen eine angenehme Vorweihnachtszeit!

Mandanteninformationen zum Jahreswechsel

Wie bereits in den Vorjahren können Sie bei uns die umfangreichen, interessanten und (soweit das Steuerrecht verständlich ist) verständlich und lesbar geschriebenen Mandanteninformationen zum Jahreswechsel anfordern. Erstellt werden diese Mandanteninformationen von der Deutschen Steuerberaterkammer.

Wenn Sie Ihre monatlichen Mandanteninformationen per email erhalten, senden wir Ihnen die Informationen zum Jahreswechsel automatisch zu. Wenn Sie Ihre monatlichen Mandanteninformationen noch in Papierform erhalten, bitten wir um Rückruf, damit wir auf Anfrage zusenden können.

Hinweise zum Jahresende 2018

Das Jahr 2018 neigt sich langsam dem Ende entgegen.

Unter Umständen ist es sinnvoll, darüber nachzudenken, ob bestimmte Sachverhalte, Investitionen, Betriebsausgaben etc. noch in 2018 durchgeführt werden.

Außerdem ist es sinnvoll, vorzuschauen, wie das Jahr 2018 abgeschlossen wird, auch unter dem Aspekt von möglichen Steuernachzahlungen oder Steuererstattungen.

Ggf. müssen Liquiditätsrücklagen für Steuernachzahlungen geschaffen werden oder es kann Antrag auf Herabsetzung der laufenden Vorauszahlungen gestellt werden.

Sprechen Sie uns gerne an.

WICHTIG: Gesetzgebung: Mindestlohn steigt ab 01.01.2019

Ab dem 01.01.2019 bekommen Arbeitnehmer mindestens 9,19 €, ab dem 01.01.2020 9,35 € brutto je Stunde. (Für bestimmte Branchen bzw. nach bestimmten Tarifverträgen sind höhere Mindestlöhne geregelt !)

Mit der „Zweiten Verordnung zur Anpassung der Höhe des Mindestlohns“ wird die von der Mindestlohnkommission am 26.06.2018 beschlossene Erhöhung rechtsverbindlich.

Bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen (sog. Minijobs) ist ab 2019 zu beachten, dass infolge der Anhebung des Mindestlohns die Arbeitszeit ggf. entsprechend zu reduzieren ist, damit die Grenze von 450 Euro nicht überschritten wird.

Hinweis zur Erinnerung: Ab 2018 werden die Beiträge für freiwillige Krankenversicherungen zunächst vorläufig festgesetzt

Bislang war es grundsätzlich nur bei Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit vorgesehen, die Beitragsfestsetzung unter Vorbehalt zu stellen. Ab 1.1.2018 gilt dies für alle freiwillig versicherten Selbstständigen. Die vorläufig festgesetzten Beiträge werden auf Grundlage der tatsächlich erzielten beitragspflichtigen Einnahmen für das jeweilige Kalenderjahr nach Vorlage des

Einkommensteuerbescheides endgültig festgesetzt. Dadurch kommt es zu Erstattungen oder Nacherhebungen von Beiträgen für die Vergangenheit. Auf der Basis des neuen Einkommensteuerbescheides werden außerdem für die Zukunft die Beiträge zunächst wieder vorläufig festgesetzt. Dies geschieht vom Beginn des auf die Ausfertigung des Einkommensteuerbescheides folgenden Monats.

Beispiel: Der freiwillig Versicherte Selbstständige zahlt bisher Beiträge von einem nachgewiesenen monatlichen Arbeitseinkommen in Höhe von 3.500 EUR. Im Dezember 2019 legt der Versicherte der Krankenkasse den im Oktober 2019 ausgestellten Einkommenssteuerbescheid für das Kalenderjahr 2018 vor. Daraus errechnet sich ein monatliches Arbeitseinkommen in Höhe 4.000 EUR.

Ergebnis: Die Beiträge für 2018 werden neu berechnet und endgültig festgesetzt. Berechnungsgrundlage sind 4.000 EUR. Die zu wenig gezahlten Beiträge sind nachzuentrichten. Außerdem ändert sich die Beitragsbemessungsgrundlage für die aktuell zu zahlenden Beiträge rückwirkend zum 1.11.2019 (1. des auf die Ausstellung des Einkommensteuerbescheides folgenden Monats). Die vom 1.1. – 31.10.2019 entrichteten Beiträge bleiben weiterhin vorläufig festgesetzt und zunächst unverändert.

Ausnahmen bei Einkünften oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze

Freiwillige Mitglieder, deren erklärte bzw. zuletzt nachgewiesene beitragspflichtige Einnahmen die Beitragsbemessungsgrenze überschreiten, werden in das Verfahren der vorläufigen Beitragsfestsetzung nicht einbezogen. Ihre Beitragshöhe wird auf der Grundlage der Beitragsbemessungsgrenze sofort zukunftsbezogen endgültig festgesetzt. Eine vorläufige Festsetzung erfolgt nur, wenn für einzelne Bestandteile der beitragspflichtigen Einnahmen unterschiedliche Beitragssätze relevant sind. Dies gilt zum Beispiel bei einer freiwilligen Versicherung ohne Krankengeldanspruch, bei der zu den beitragspflichtigen Einnahmen Versorgungsbezüge gehören.

Für den Fall, das später doch Einnahmen unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze nachgewiesen werden können, besteht bei entsprechender Antragstellung ein Anspruch auf Erstattung der zu viel gezahlten Beiträge.

Beginn der Anwendung der Neuregelung

Die neue Rechtslage wird ab 1.1.2018 angewendet. Die Beiträge werden also erstmals für die Zeit ab 1.1.2018 vorläufig festgesetzt. Vor diesem Zeitpunkt wird die Regelung nicht angewendet. Für die endgültige Beitragsfestsetzung ist eine dreijährige Frist nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres vorgesehen.

Wichtig: sollten Sie freiwillige Krankenversicherungsbeiträge unterhalb der Höchstgrenze zahlen, werden Einkommenssteigerungen in 2018 zu Krankenversicherungsnachzahlungen führen !

Ordnungsgemäße Kassenführung - Neues Merkblatt zu Kassenführung und Aufzeichnungspflichten

Die Oberfinanzdirektion (OFD) Karlsruhe hat ein Merkblatt veröffentlicht, das die wichtigsten Regeln für eine korrekte Kassenführung zusammenfasst.

Pflicht zur Einzelaufzeichnung

Die Einzelaufzeichnungspflicht besagt, dass Einnahmen und Ausgaben grundsätzlich einzeln aufzuzeichnen und diese Einzeldaten zehn Jahre lang aufzubewahren sind. Die lückenlose Einhaltung dieser Pflicht soll ein Betriebsprüfer in angemessener Zeit kontrollieren können.

Vorsicht: Unternehmen mit Bargeldeinnahmen nutzen in der Regel der Buchführung vorgelagerte Systeme, wie zum Beispiel Registrierkassen, Waagen mit Registrierkassenfunktion, PC-Kassensysteme und Taxameter. Auch diese Systeme unterliegen der Einzelaufzeichnungspflicht.

Von der Pflicht zur Einzelaufzeichnung gibt es Ausnahmen. So gilt sie aus Zumutbarkeitsgründen nicht, wenn, wie zum Beispiel an Marktständen,

- Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen gegen Barzahlung verkauft werden und
- das dafür verwendete Kassensystem keine Einzelaufzeichnungen vornehmen kann.

Offene Ladenkassen

Die offene Ladenkasse ist eine Kasse ohne technische Funktionen, also zum Beispiel eine Geldschublade. Neben elektronischen Kassen ist die offene Ladenkasse nach wie vor eine gängige Variante der Kassenführung. Das richtige Führen einer offenen Ladenkasse ist jedoch mit hohem Aufwand verbunden, da grundsätzlich auch hier die Einzelaufzeichnungspflicht besteht. Wichtig ist, dass die Bareinnahmen auf Vollständigkeit und Richtigkeit überprüfbar sein müssen und der Bargeldbestand täglich gezählt wird, wobei ein Zählprotokoll nicht zwingend, aber doch empfehlenswert ist.

Aufbewahrung von elektronischen Kassendaten

Seit dem 01.01.2017 müssen alle verwendeten elektronischen Registrierkassen die Speicherung aller steuerlich relevanten Daten ermöglichen (u.a. Journal-, Auswertungs-, Programmier- und Stammdatenänderungsdaten). Die Daten müssen vollständig und unveränderbar in digitaler Form für zehn Jahre aufbewahrt werden.

Bereits das Fehlen von Unterlagen darüber, wie die Kasse programmiert ist bzw. wurde ("Programmierprotokolle"), ist ein schwerer Mangel der Buchführung.

Steuerberater sind keine Auftragsverarbeiter nach der DSGVO

Der Deutsche Steuerberaterverband (DStV) und die Bundessteuerberaterkammer (BSBk) sehen in den Leistungen der Steuerberater im Bereich der Lohn- und Gehaltsbuchführung eine

eigenverantwortlich erbrachte Fachleistung, sodass auch in diesem Bereich, ebenso wie bei der Finanzbuchhaltung, keine Verträge zur Auftragsverarbeitung mit den Mandanten nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) geschlossen werden müssen. Das meint auch das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA) in einer aktuellen Information. Maßgeblich sei, dass Steuerberater aufgrund ihres Berufsrechts stets weisungsunabhängig und eigenverantwortlich tätig sind und besondere Pflichten wie etwa die berufliche Verschwiegenheit zu beachten haben.

Neuregelung bei Gutscheinausgaben

Die umsatzsteuerliche Behandlung von Gutscheinen wird neu - und erstmals gesetzlich - geregelt. Bisher wurde zwischen Wertgutscheinen und Waren- oder Sachgutscheinen unterschieden. Während Wertgutscheine beim ausstellenden Händler gegen eine beliebige Ware oder Dienstleistung eingetauscht werden können, beziehen sich Waren- oder Sachgutscheine auf eine konkret bezeichnete Ware oder Dienstleistung. Das Ausgeben von Wertgutscheinen war bisher keine umsatzsteuerpflichtige Leistung, sondern wurde als Tausch von Zahlungsmitteln verstanden. Bei der Ausgabe eines Waren- oder Sachgutscheins lag hingegen schon direkt eine steuerpflichtige Leistung vor.

Die neue Regelung sieht stattdessen eine **Unterscheidung zwischen "Einzweckgutscheinen" und "Mehrweckgutscheinen"** vor. Bei Einzweckgutscheinen liegen bereits bei deren Ausstellung alle Informationen vor, die benötigt werden, um die umsatzsteuerliche Behandlung der zugrundeliegenden Umsätze mit Sicherheit zu bestimmen. Deshalb soll eine Besteuerung derartiger Gutscheine direkt **mit deren Ausgabe** erfolgen - ganz so, als wäre die eigentliche Leistung bereits erbracht worden. Die spätere Einlösung des Gutscheins ist dann nicht mehr steuerbar. Mehrweckgutscheine sind alle anderen Gutscheine, für die zum Zeitpunkt der Ausstellung noch nicht alle Informationen zur Bestimmung der Umsatzsteuer vorliegen. Denkbar ist zum Beispiel, dass ein Gutschein gegen Waren mit unterschiedlichen Steuersätzen eingetauscht werden kann. Die Ausgabe von Mehrweckgutscheinen ist deshalb nicht steuerpflichtig, erst **bei deren Einlösung** wird die steuerpflichtige Leistung erbracht.

Hinweis: Als Bestandteil der EU-Gutschein-Richtlinie soll die Neuregelung innerhalb der gesamten EU gelten und bis zum 01.01.2019 umgesetzt werden

SIEGERT | EDEN | KASTENS

Vorangegangene Mandanteninformationen dienen zur allgemeinen Information über aktuelle steuerliche Fragestellungen und Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung und sind als solche zu sehen. Diese fachlichen Informationen können den zugrundeliegenden Sachverhalt oftmals nur verkürzt wiedergeben und ersetzen daher nicht eine individuelle Beratung durch uns. Ein Mandatsverhältnis kommt durch die Nutzung bzw. das Einsehen dieser Informationen nicht zustande. Sollte sich aus den Informationen heraus konkreter Beratungsbedarf für Sie ergeben, stehen wir hierfür jederzeit zur Verfügung.